

Merkblatt zur Zwingersteuer

Die Steuerermäßigung für Zwingersteuer wird nur auf Antrag gewährt. Sie stellt eine Art Ersatzhundesteuer dar. Ihre Berechtigung liegt darin, im Interesse der Förderung der Rassehundezucht den Züchtern rassereiner Hunde eine besondere Steuerbegünstigung einzuräumen. Die Höhe der Zwingersteuer ist von der Höhe der von der Gemeinde tatsächlich erhobenen Hundesteuer abhängig.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Hundezüchter neben seinem Zwinger noch andere Hunde hält, also Hunde, die nicht reinrassig sind oder reinrassige Hunde einer anderen als von ihm gezüchteten Rasse. Diese anderen Hunde unterliegen jedoch dem normalen Hundesteuersatz.

Die Zwingersteuer ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, so dass die Steuerbegünstigung nur dann eingeräumt werden darf, wenn alle Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Hundehalter muss Hundezüchter sein
Wann dies zutrifft, ist Tatfrage. Es ist dabei unerheblich, ob er die Hundezucht hauptberuflich oder nebenberuflich betreibt. Auch die Erwägungen sind unbeachtlich, aus denen er sie betreibt, z.B. finanziellen.
- Die gehaltenen Hunde müssen rasserein sein und derselben Rasse angehören
Werden im Zwinger verschiedene Rassen gezüchtet, so ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Verschiedene Rassen können jedoch mit dem Vorzug der Steuerbegünstigung von demselben Züchter in verschiedenen, getrennten Zwingern gehalten werden.
- Es müssen mindestens zwei rassereine Hunde vorhanden sein, dabei muss mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter sein
- Die Hundehaltung muss zu Zuchtzwecken geschehen
Wer einen Zwinger unterhält, ohne gleichzeitig Hunde zu züchten, kann die Zwingersteuer nicht beanspruchen. Hundeausbildung und Hundedressur sind nicht steuerbegünstigt.
- Die Unterbringung der Hunde muss den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechen
- Über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde müssen ordnungsgemäße Bücher (Zwingerbuch) geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
Die Amtsverwaltung kann sich somit Gewissheit über die Hundezucht verschaffen (d.h. Nachweis der Würfe), wobei die finanzielle Abwicklung nicht offen gelegt werden muss.
- Sowohl der Zwinger als auch die einzelnen Hunde müssen in ein von einer Züchtervereinigung anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein.
Bei der Antragstellung sind geeignete Nachweise/Kopien vorzulegen.

Bei weiteren Fragen dazu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Amt KLG Eider
Fachdienst Steuern und Abgaben
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Herr Vogt, Zimmer 41	Frau Englert, Zimmer 41
Tel.: 04836/990-25	Tel.: 04836/990-26
Fax: 0431/98866169-25	Fax: 0431/98866169-26
E-Mail: niels.vogt@amt-eider.de	E-Mail: veronika.englert@amt-eider.de